

Welt am Sonntag,

18.06.23

# Sterben und Sterben lassen

Geschäftsmäßige Suizidbeihilfe soll einfacher werden. Wir dürfen dabei jedoch nicht den Schutz der Autonomie und des Lebens vergessen, warnt Gregor Thüsing

**S**uizid ist ein Fremdwort, für das der Duden verschiedene Übersetzungen anbietet: Selbstmord und Freitod. Die verschiedenen, ja gegensätzlichen Perspektiven werden dadurch plastisch: einerseits der unwiderrufliche Eingriff in das hohe Gut des Lebens, andererseits die selbstbestimmte Entscheidung über das Lebensende. Der Bundestag hat sich – womöglich bereits im Juli – zwischen zwei Gesetzesentwürfen zum assistierten Suizid zu entscheiden, die beiden Aspekten gerecht werden müssen.

Dem beim aktuellen Recht kann es nicht bleiben. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seiner Entscheidung vom Februar 2020 den Rahmen vorgegeben: Einerseits muss die Autonomie des Einzelnen respektiert werden, und er muss daher die Gelegenheit haben, zu jedem Zeitpunkt sein Leben beenden zu dürfen. Das Gericht hat ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck persönlicher Autonomie anerkannt und dieses Recht „umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen“. Andererseits muss sich die Rechtsordnung schützend vor das Rechtsgut Leben stellen. Angesichts der Unumkehrbarkeit des Vollzugs einer Suizidentscheidung gebietet die Bedeutung des Lebens als ein Höchstwert innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung, Selbsttötungen entgegenzuwirken, die nicht von freier Selbstbestimmung und Eigenverantwortung getragen sind.

Die beiden Gesetzesentwürfe sind überparteilich erarbeitet worden. Fraktionszwang wird es bei der Abstimmung nicht geben. Es geht um eine Wissensfrage. Das grundsätzliche Ziel ist dabei beiden Entwürfen gemeinsam, sie unterscheiden sich indes erheblich im Mittel. Es geht darum, die autonome Entscheidung des Sterbewilligen sicherzustellen. Beide Entwürfe haben zu Recht erkannt: Das geht nicht ohne Beratung. Der Sterbewillige, aber auch sein Helfer müssen sich sehr sicher sein, dass dieser Entschluss nicht nur Frucht augenblicklicher Verzweiflung, sondern endgültig, informiert und freitrotfen ist. Das ist umso wichtiger, als die Suizidbeihilfe dann eben nicht nur bei schwerer Krankheit oder gar in unmittelbarer Todesnähe möglich sein soll. Das Recht zur autonomen Entscheidung über die Beendigung seines Lebens hat auch der Gesunde, und die Rechtsordnung soll ihm nicht verbieten können, sich dabei helfen zu lassen, so mag man die Karlsruher Richter verkürzt zusammenfassen.

Der Unterschied der Entwürfe liegt in den Umständen und Details der Beratung, vor allem aber in der Strafdrohung. Wenn die Beratungspflichten nicht eingehalten wurden, dann soll es – so der von den Abgeorderten Ansgar Heveling (CDU) und Lars Castellucci (SPD) maßgeblich erarbeitete Entwurf – bei der Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung bleiben. Der konkurrierende Entwurf, der zwei Vorgängerentwürfe unterschiedlicher Gruppen zusammenfasst, will auch hier keine Strafbarkeit mehr.

Verfassungsrechtlich geboten wäre ein Verzicht auf Strafbarkeit – wie der Gesetzentwurf von Katrin Helling-Plahr (FDP) und Renate Künast (Grüne) ihn konstruieren will – in diesen Fällen allerdings keineswegs. Dieser Verzicht erscheint in ihrem Gesetzentwurf vielmehr als eine denkbar radikale Abwendung von bisherigen Konzept des Lebensschutzes. Selbst Länder, die den assistierten Suizid noch sehr viel weitgehender liberalisiert haben, allen voran die Niederlande, haben an der grundsätzlichen Strafdrohung festgehalten. Zu Recht. Das Strafrecht ist sicherlich kein

Allheilmittel, aber es macht deutlich, welchen Wert das Recht dem Leben zumisst. Die Strafdrohung spannt einen Schutzschirm über das Verfahren und setzt ein Zeichen, dass es dem Staat ernst ist mit den Regelungen hin zu einer wirklich autonomen Entscheidung. Denn der Freiheit der Entscheidung kann die ausgesprochene oder nicht ausgesprochene Erwartungshaltung der Angehörigen oder der Gesellschaft entgegenstehen, der Informiertheit die Unkenntnis über Angebote der Palliativmedizin und der Möglichkeiten von Hospizen, der Endgültigkeit die Verzweiflung des Augenblicks depressiver Phasen.



**ASSISTIERTER SUIZID DARF KEIN AUSGLEICH ANDERER VERSORGUNGS-DEFIZITE SEIN**

Die Autonomie des Menschen auch in einer Entscheidung zu achten, die manche schmerzt oder ratlos zurücklässt, ist ein Gebot unserer Verfassung. Aber es kommt eben entscheidend darauf an, wann Autonomie gegeben ist. Zahlen des Auslands provozieren Skepsis. Sie nähren die Sorge, dass aus einem extremen Ausnahmefall eine normale Art des Sterbens wird. Von den 2022 in den Niederlanden verstorbenen Menschen starb jeder Zwanzigste durch Tötung auf Verlangen oder assistierten Suizid. Der Anteil ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Von 8720 Fällen betrafen im-

merhin 15 den Tod psychisch Erkrankter. Die Schritte zur Legalisierung sind notwendig auch Schritte zu gesellschaftlicher Normalität. Das eine bedingt und verstärkt das andere. Auch dies muss eine kluge Neuregelung bedenken.

Noch einmal: Es geht um den Schutz der Selbstbestimmung und den Schutz des Lebens gleichermaßen. Welcher Entwurf sich am Ende auch durchsetzen wird, er kann nur einen Teil dessen regeln, was notwendig ist. Fest steht bereits jetzt: Geschäftsmäßige Suizidbeihilfe wird ein Stück weit einfacher. Gut ist daher, dass es ebenso konkurrierende Anträge zur Förderung der Suizidprävention geben wird. Der Antrag der Gruppe Heveling/Castellucci macht deutlich: Wären Angebote des assistierten Suizids leichter zugänglich als gute Pflege, leichter zugänglich als psychotherapeutische und psychiatrische Hilfe in psychosozialen Krisen, leichter zugänglich als palliative Versorgung und niedrigschwellige Suizidpräventionsangebote, entstünde eine gefährliche Schiefelage, die den assistierten Suizid nicht nur ermöglichen würde. Der assistierte Suizid darf nicht als Ausgleich anderer Versorgungsdefizite dienen. Diesen Effekt gilt es zu verhindern. Die Wege hierzu sind vielfältig: Aufklärung, Enttabuisierung des Suizids, die Reduzierung des Zugangs zu Suizidmitteln sind mögliche Schritte.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Neujustierung eingefordert und damit eine Debatte angestoßen, an deren Ende – so ist zu hoffen – eine bessere Regelung stehen wird als die aktuelle. Eine solche liegt aber nur dann vor, wenn durch sie auch der Schutz der Autonomie und des Lebens ein besserer wird.

Gregor Thüsing ist Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und des Rechts der sozialen Sicherheit an der Universität Bonn.